GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN
Amtsblatt

Nr. 9 vom 19.04.2024

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG NRW

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Verlust eines Dienstausweises und Ungültigkeitserklärung

3./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan vom 10.04.2024 zur 4. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Haan vom 12.01.1989

4./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Bekanntmachung der Satzung vom 10.04.2024 zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren aus Anlass der Haaner Kirmes

5./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan vom 10.04.2024 über die 9. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003

6./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Benutzung der Sportstätten in Haan (Sportstättensatzung)

Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,
☎ 02129 / 911-0, 🖷 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

GARTENSTADTHAAN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die Stadtverwaltung Haan teilt mit, dass an

Herrn
Matthias Ischebeck
Unbekannten Aufenthalts
letzte Meldeanschrift in Haan bis 06.02.2024
Diekermühlen Str. 11
42781 Haan

vergeblich versucht wurde, einen **Bescheid vom 16.04.2024** mit dem **Aktenzeichen 030005006035** zuzustellen.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW erfolgt die Zustellung daher als öffentliche Bekanntmachung.

Der Bescheid kann durch den Adressaten in der **Steuerabteilung der Stadtverwaltung Haan, Kaiserstr. 85, 42781 Haan** zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Datum der Veröffentlichung des Amtsblattes) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

- bei der Gartenstadt Haan, die Bürgermeisterin, Amt 20, Kaiserstr. 85, 42781 Haan oder,
- jeder anderen Verwaltungsstelle der Bürgermeisterin der Gartenstadt Haan

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet poststelle@stadt-haan.de .

Der Widerspruch kann ebenfalls durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet info@stadt-haan.de-mail.de . Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Bescheid sofort vollziehbar bleibt und die angeforderten Beträge fristgerecht zu zahlen sind.

2./

GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Haan **15.04.2024**
10-1 Haupt- und Organisationsabteilung

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis **Nr. 0599**, ausgestellt für den städtischen Angestellten Markus Herweg am 16.03.2020, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

3./

Satzung der Stadt Haan vom 10.04.2024 zur 4. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Haan vom 12.01.1989

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 69, 70 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat der Stadt Haan in der Sitzung vom 09.04.2023 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung für den Wochenmarkt der Stadt Haan beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus. Die Verkaufszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haan, den 10.04.2024

Dr. Bettina Warnecke

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 10.04.2024

Die Bürgermeisterin

Dr. Bettina Warnecke

4./

Satzung vom 10.04.2024
zur 8.Änderung der Satzung
der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren aus Anlass der Haaner Kirmes
(Kirmesgebühren)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SVG NW 610) sowie des § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tarifänderungen

Die Anlage 1 - Gebührentarif zur Kirmesgebührensatzung - erhält die nachstehende Fassung:

Die Gebühren betragen für die Dauer der Veranstaltung:

Tarifziffer		qm	Gebühr je qm	Gebühr
1.	**Fahrgeschäfte**			
1.1.	Autoscooter		7,40 €	
1.2.	Achterbahnen		5,30 €	
1.3.	Rund- und Hochfahrgeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen			
	bis	100	14,80 €	
	bis	200	12,70 €	
	bis	300	10,60 €	
	bis	400	8,40 €	
	ab	401	6,30 €	
1.4.	Riesenrad		7,40 €	
2.	**Kinderfahrgeschäfte**			
	Mindestgebühr 2.1 bis 2.3			370,00 €
2.1.	Schienenbahn		5,30 €	
2.2.	Kinder-8-Schleife, Kinderscooter		6,30 €	
2.3.	sonstige Rund- und Hochfahrgeschäfte			
	bis	100	10,60 €	
	bis	150	8,40 €	
	ab	151	6,30 €	
3.	**Brauereiausschank**		78,40 €	

4.	**Ausschank nach Schaustellerart**			
	bis	50	42,40 €	
	ab	51	31,80 €	
5.	**Imbiss**			
	Mindestgebühr 5.1. – 5.2			430,00 €
5.1.	Spezialimbiss			
	bis	30	44,50 €	
	ab	31	38,10 €	
5.2.	Vollimbiss		31,80 €	
6.	**Verkauf**			
	Mindestgebühr 6.1 – 6.4			380,00 €
6.1.	Süßwaren			
	bis	50	38,10 €	
	ab	51	31,80 €	
6.2.	Eis		31,80 €	
6.3.	Spezialisten (z.B. Spielwaren, Ballon, Schmuck, Gurken)		31,80 €	
6.4.	Trendartikel		44,50 €	
7.	**Spielgeschäfte**			
	Mindestgebühr 7.1 bis 7.4			350,00 €
7.1.	Verlosungen		21,20 €	
7.2.	Geschicklichkeitsspiele		25,40 €	
7.3.	Automatengeschäfte		31,80 €	
7.4.	Schießgeschäfte		23,30 €	
8.	**Terrassen**		25,40 €	

§ 2
Satzungsänderungen

§ 1 Abs. 1 S. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadt Haan erhebt von den Teilnehmenden an der Haaner Kirmes, die sie jährlich von Freitag bis Dienstag um den vierten Sonntag im September als öffentliche Einrichtung veranstaltet, Standgebühren als Benutzungsgebühren.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Haan, den 10.04.2024

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 10.04.2024

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

5./

**Satzung der Stadt Haan vom 10.04.2024
über die 9. Änderung der Gebührensatzung für
den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SFV NRW 610) und des § 39 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zu Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 09.04.2024 die nachstehende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.10.2003 beschlossen:

§ 1

Der bisher geltende Gebührentarif gem. § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Haan vom 10.04.2024

1. Nutzungsgebühren		
1.1 Grabstätten für Erdbestattungen		**Gebühr**
1000	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	649,00 €
1040	Sternenkinderfeld	64,00 €
1060	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.072,00 €
1200	Reihengrab mit Raseneinsaat	1.195,00 €
1240	Reihengrab, anonym	1.195,00 €
1260	Reihengrab, teilanonym	1.195,00 €
1300	Wahlgrab 1-stellig	1.319,00 €
1310	Wahlgrab 2-stellig	2.107,00 €
1320	Wahlgrab 3-stellig	2.896,00 €
1330	Wahlgrab 4-stellig	3.684,00 €
1559	Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	1.516,00 €
1560	Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	2.541,00 €
1.2 Urnengrabstätten		
1600	Urnenwahlgrab 2-stellig	754,00 €
1610	Urnenwahlgrab 4-stellig	858,00 €
1630	Urnenwahlgrab im Hochbeet 2-stellig	1.192,00 €
1631	Urnenwahlgrab im Hochbeet 4-stellig	1.692,00 €
1650	Urnenreihengrab mit Raseneinsaat	549,00 €
1670	Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	848,00 €
1671	Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 4-stellig	983,00 €
1700	Urnenreihengrab, anonym	549,00 €
1720	Urnenreihengrab, teilanonym	549,00 €
1785	Aschestreufeld	483,00 €
1790	Urnenwahlgrab am Baum 1-stellig	788,00 €
1800	Urnenwahlgrab als Partnergrab am Baum	726,00 €
1.3 Verlängerungen des Nutzungsrechts pro Jahr		
2000	Verlängerung Wahlgrab 1-stellig	43,00 €
2001	Verlängerung Wahlgrab 2-stellig	70,00 €
2002	Verlängerung Wahlgrab 3-stellig	96,00 €
2003	Verlängerung Wahlgrab 4-stellig	122,00 €
2200	Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 1-stellig	50,00 €
2201	Verlängerung Wahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	84,00 €
2210	Verlängerung Urnenwahlgrab an Bäumen	39,00 €
2220	Verlängerung Urnenwahlgrab Partnergrab am Baum	36,00 €
2300	Verlängerung Urnenwahlgrab 2-stellig	37,00 €
2301	Verlängerung Urnenwahlgrab 4-stellig	42,00 €
2303	Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet 2-stellig	59,00 €
2304	Verlängerung Urnenwahlgrab im Hochbeet 4-stellig	84,00 €
2305	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 2-stellig	42,00 €
2306	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Raseneinsaat 4-stellig	49,00 €

2. Bestattungsgebühren		
2.1 Beisetzungsgebühren		
2500	Beisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	496,00 €
2505	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	638,00 €
2510	Urnenbeisetzung im Urnengrab	212,00 €
2515	Urnenbeisetzung im Erdgrab	212,00 €
2520	Aschebeisetzung im Aschestreufeld	70,00 €
2525	Beisetzung von Sternenkindern	35,00 €
2.2 Aus- und Umbettungen		
Ausbettungen (Überführung und Beisetzung auf einem anderen Friedhof)		
3200	Ausbettung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	993,00 €
3205	Ausbettung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.277,00 €
3210	Ausbettung von Urnen	212,00 €
Umbettungen (Wiederbeisetzung auf dem Waldfriedhof)		
3300	Umbettungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	1.987,00 €
3305	Umbettungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	2.555,00 €
3310	Umbettungen von Urnen	425,00 €
3. Gebühren für Verabschiedungsstätten		
3000	Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument und / oder Musikanlage	248,00 €
3010	Benutzung der Pergola (seit 2021)	110,00 €
4. Verwaltungsgebühren		
4000	Grabmalerlaubnis alle Gräber	27,50 €
4500	Ausstellung Nutzungsurkunde (nur f. Wahlgräber)	13,00 €
4600	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 der Friedhofsatzung	13,00 €
5. Grabliegeplatten und Namensschilder		
5005	Grabliegeplatte (50 cm x 35 cm x 6 cm)	136,85 €
5000	Grabliegeplatte (65 cm x 50 cm x 6 cm)	232,05 €
5010	Grabliegeplatte Gravur je Zeichen	15,47 €
5015	Namensschilder f. teilanonyme Gräber	27,61 €
5. Gebühren für Grabpflege nach vorzeitiger Rückgabe		
2600	Wahlgräber pro Grabstelle und Jahr	63,00 €
2604	Reihengräber pro Grabstelle und Jahr	52,00 €
2605	Urnenwahlgräber pro Grabstelle und Jahr	31,00 €
6. Einfassungen		
1010	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	45,00 €
1065	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	84,00 €
1301	Wahlgrab 1-stellig	131,00 €
1311	Wahlgrab 2-stellig	177,00 €
1321	Wahlgrab 3-stellig	224,00 €
1331	Wahlgrab 4-stellig	270,00 €
1611	Urnenwahlgrab 4-stellig	56,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 10.04.2024

Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

6./

S A T Z U N G der Stadt Haan über die Benutzung der Sportstätten in Haan (Sportstättensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 09.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Sportstätten

1. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen (größere Turnhallen) und Turnhallen.

2. Benutzer als sind alle Personen, die die Sportstätten zum Zwecke des Sportes nutzen, sei es als Vereine oder Einzelsportler, sowie Besucher und Zuschauer.

§ 2 Vergabe

1. Die Sportstätten werden Sportvereinen und anderen sportlichen Übungsgruppen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit nicht bei Sportstätten, die zu einer Schule gehören, schulische Interessen nach § 47 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO NW) Vorrang haben.

Im Einzelnen sind dies folgende Nutzungszeiten:

Sporthalle Adlerstraße:
- montags bis freitags von 18:00 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Sporthalle Walder Straße
- montags bis freitags von 17:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Sporthalle Steinkulle
- montags bis freitags von 16:30 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Turnhallen Bollenberg und Dieker Straße
- montags bis freitags von 16:00 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Don Bosco
- montags bis freitags von 16:30 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Gruiten
- montags bis freitags von 16:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.

Die Sportplätze haben folgende Öffnungszeiten:

Sportplatz Haan, Hochdahler Straße:
- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags, sonntags und an Feiertagen von 08:00 – 19:00 Uhr.

Sportplatz Gruiten, Am Sportplatz:
- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags von 08:00 – 21:30 Uhr
- sonntags und an Feiertagen von 09:00 – 19:00 Uhr.

2. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Belegungs- und Benutzungspläne durch den/die Bürgermeister_in (Amt für Schule und Sport).

3. Eine Genehmigung wird nur auf Antrag und nur dann erteilt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter_in und ein Stellvertreter_in benannt werden. Erforderlich ist eine Anzahl von mindestens 10 Teilnehmern. Im Antrag sind Dauer und Zweck der Benutzung anzugeben. Veranstaltungen, die über den normalen Übungs-, Meisterschafts- und Wettkampfbetrieb hinausgehen und bei denen Zuschauer_innen erwartet werden, bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Amtes für Schule und Sport.

4. Die Turn- und Sporthallen sind ganzjährig für die Nutzung durch Vereine geöffnet, mit Ausnahme

- während der Sommerferien bleiben die Sport- und Turnhallen zur Durchführung der außerordentlichen Reinigung jeweils bis zu drei Wochen geschlossen,
- in den Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Sporthallen und die Sportplätze jährlich vom 23.12. bis einschließlich 01.01. des Folgejahres geschlossen.

§ 3 Vorrang anderer Veranstaltungen

1. Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportstätte wird höchstens für ein Jahr und unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Die Genehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, die Sportstättenordnung oder dann widerrufen werden, wenn das Erreichen der nach § 2 Abs. 3 S. 2 erforderlichen Teilnehmerzahl nicht mehr gewährleistet ist.

2. Ein Benutzungsanspruch besteht trotz erteilter Genehmigung dann nicht, wenn die städtische Sporteinrichtung im Ausnahmefall für einen schulischen Zweck oder eine städtische Veranstaltung benötigt wird.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der/die diensttuende Hausmeister_in (in Turn- und Sporthallen) bzw. Platzwart_in (auf Sportplätzen) aus. Soweit Sportgruppen nicht 10 Teilnehmer erreichen, ist diese(r) berechtigt, die Freigabe der Sportstätten für den Übungsbetrieb zu verweigern. Den Anordnungen des(r) Hausmeisters_in bzw. Platzwart(es)_in ist Folge zu leisten.

2. Den Anordnungen der Mitarbeiter_innen des Amtes für Schule und Sport, des Gebäudemanagements oder der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Sportstätten, die nicht von einem Mitarbeiter_innen des Amtes für Schule und Sport bzw. Gebäudemanagement beaufsichtigt werden, können die Ämter mit dem Benutzer_innen vereinbaren, daß dieser gegenüber den Ämtern eine verantwortliche Person benennen. Die benannten Personen werden mit einem entsprechenden Ausweis/Bescheinigung ausgestattet.

§ 5 Pflichten der Benutzer

Alle Benutzer_innen sind verpflichtet, die von der Bürgermeisterin erlassene Verhaltensregeln (Sportstättenordnung) zu beachten und einzuhalten.

Die Benutzer_innen sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Schule und Sport oder dem Gebäudemanagement anzuzeigen (siehe auch § 8 Nr. 3). Die Benutzer_innen sind verpflichtet, die die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, daß schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

In den Turn- und Sporthallen, sowie auf dem Spielfeld und der Laufbahn der Sportplätze ist die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt. Das Rauchen in Sporthallen ist verboten, auf den Sportplätzen nur außerhalb der Lauf- und Spielfläche.

Der Verkauf von Waren aller Art ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Haan gestattet.

Fahrzeuge (PKW, Roller, Fahrräder, Skateboards, Inliner usw.) dürfen weder in den Turn- und Sporthallen, noch auf den Sportplätzen benutzt oder abgestellt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Plätze zu benutzen.

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung der Sporthalle Adlerstraße über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. In den übrigen Turn- und Sporthallen sind keine Zuschauer zugelassen.

Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Außensportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden. Insbesondere ist auf Anlagen mit Kunststoffbelägen nur das vorgeschriebene Schuhwerk zu verwenden.

Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wiederherzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen. Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Schule und Sport von der Sportstätte entfernt oder anderweitig benutzt werden.

Der/die Benutzer_innen darf nur für eigene Zwecke und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Amt für Schule und Sport an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Bei beabsichtigter Wirtschaftswerbung sind gesonderte Regelungen mit der Stadt zu treffen.

10. Bei Verstößen gegen die Sportstättenordnung können Besucher_innen von Mitarbeitern_innen des Amtes für Schule und Sport bzw. Gebäudemanagement und den nach § 4 Punkt 2 benannten Verantwortlichen von der Sportstätte verwiesen werden.

§ 6 Sportgeräte in Privateigentum
Soweit in den einzelnen Sportstätten Platz vorhanden ist, können mit Genehmigung des Amtes für Schule und Sport Sportgeräte, die im Eigentum eines Vereins oder einer Übungsgruppe stehen, untergebracht werden.

§ 7 Haftmittelnutzung
Haftmittel sind in allen Turn- und Sporthallen verboten, mit Ausnahme der Sporthalle Adlerstraße. Hier sind an Wochenenden, an denen Meisterschaftsspiele stattfinden und an 2 Trainingswochentagen (Dienstag und Donnerstag) die Haftmittelnutzung (nur durch die Unitas Haan/HTV Haan) mit wasserlöslichem Haftmittel erlaubt. Die Reinigungen finden am Dienstag und Donnerstag nach dem Training statt, am Wochenende nur am Sonntagabend. Eine Meldung durch die Vereine, an welchen Tagen eine Reinigung erforderlich wird, ist schriftlich oder per Mail, mindestens 4 Wochen vor Haftmittelnutzung mitzuteilen. Die Kosten für die Reinigung sind von den haftmittelnutzenden Vereinen zu tragen.

§ 8 Haftung
1. Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden jeder Art, die den Benutzern_innen oder Besuchern_innen aus der Benutzung einer Sportstätte einschließlich der dazugehörigen Nebenräume oder eines Turngerätes entstehen, haftet die Stadt Haan nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Garderobe, Wertgegenstände u. ä. ist ausgeschlossen.

3. Die Sportvereine und andere Fremdnutzer sind zum Schadenersatz verpflichtet für Schäden an Sportstätten und deren Einrichtungen und Geräte, die durch sie verursacht sind. Gleiches gilt für Schäden, die infolge mangelnder Beachtung der Sportstättenordnung

entstanden sind. Die Schadensersatzverpflichtung tritt nicht ein, wenn die Benutzer_innen den Schaden nicht verursacht haben oder wenn sie weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft. Die Schadensmeldung ist unverzüglich dem Amt für Schule und Sport (per Mail an: schulverwaltung@stadt-haan.de) zu melden.

§ 9 Kündigungen

1. Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen, entschädigungslosen Kündigung überlassen.

2. Die Stadt ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
   a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
   b) Benutzer_innen die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere die Bedingungen der Sportstättenordnung nicht einhält,
   c) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird,
   d) Benutzer_innen die Sportstätte unbefugt Dritten überläßt.

3. Die Benutzer_innen können das Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber dem Amt für Schule und Sport kündigen.

§ 10 Gebührentarif

1. Die Benutzung der Sportstätten für Übungszwecke und den Meisterschaftsbetrieb durch Sportvereine und Sportorganisationen, die dem Stadtsportbund angehören, ist im Rahmen der zugewiesenen Übungs- und Spielzeiten kostenfrei. Es gilt der aktuelle Belegungsplan des Amtes für Schule und Sport. Sie haben dafür für die Dauer der Benutzung in voller Verantwortung gegenüber der Stadt Haan die Aufsicht über die Einhaltung der Sportstättenordnung zu übernehmen.

2. Sollten im Belegungsplan freie Kapazitäten gemeldet werden, dann könnten diese auch durch schulfremde Personen, Vereine und Organisationen genutzt werden. In diesem Fall werden folgende Entschädigungen erhoben:

a) Sport und Turnhallen, sowie Sportplätze
   aa) Entschädigung für die Benutzung der Sporthallen des Gymnasiums, des Schulzentrums Walder Straße 15 und der Grundschule Unterhaan, Steinkulle, einschließlich Beleuchtung und Heizung
   pro Stunde € 44,00 (inkl. MWSt)

   bb) Entschädigung für die Benutzung der Turnhallen (Bollenberg, Don Bosco, Mittelhaan und Gruiten)
   pro Stunde € 15,00 (inkl.MWSt)

   cc) Entschädigung für die Benutzung der Sportplätze einschließlich der Umkleideräume und Duschen sowie für die Reinigung
   pro Stunde € 7,00 (inkl. MWSt)

3. Über den Erlass von Benutzungsentschädigungen usw. entscheidet der/die Bürgermeister_in nach den Vorschriften über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann der/die Bürgermeister_in ebenfalls in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.4.2024

Die Bürgermeisterin

Bettina Warnecke

Dr. Bettina Warnecke

GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sportstättenordnung
Turn- und Sporthallen

Verhaltensregeln:

- **Das Betreten der Turn- und Sporthallen erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.**
- Eine sachgerechte und schonende Nutzung ist zwingend einzuhalten, dabei sind insbesondere **keine** Gegenstände und Spielsachen mitzubringen, die Verletzungen verursachen und Schäden an der Anlage verursachen können.
- Die Sportgeräte und die Einrichtung der Halle sind pfleglich zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Geräte wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Schäden sind unverzüglich dem Amt für Schule und Sport (schulverwaltung@stadt-haan.de) mitzuteilen.
- Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen, hell und nichtfärbenden Hallenschuhen betreten werden.
- Die Benutzung von Haftmitteln bei Ballspielen (Ausnahme Halle Adlerstraße – siehe Sportstättensatzung) ist untersagt.
- Fahrzeuge sämtlicher Art (Roller, Fahrräder, Skateboards, Mofas u. ä.) sind in den Turn- und Sporthallen verboten.
- Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen sind in den Turn- und Sporthallen nicht gestattet. Getränkeflaschen nur in nicht zerbrechlicher Form!
- Abfall ist in die vorhandenen Mülleimer zu entsorgen.
- Die gültige Sportstättensatzung ist zu beachten.

Vielen Dank für Euer Fairplay!

GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sportstättenordnung
Sportplatz Haan

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	08:00 – 22:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	08:00 – 19:00 Uhr

Verhaltensregeln:

- **Das Betreten des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.**
- Der Vereinssport hat Vorrang vor Einzelsportlern oder privaten Gruppen.
- Eine sachgerechte und schonende Nutzung ist zwingend einzuhalten, dabei sind insbesondere **keine** Gegenstände und Spielsachen mitzubringen, die Verletzungen und/oder Schäden an der Anlage verursachen.
- Fahrzeuge sämtlicher Art (Roller, Fahrräder, Skateboards, Mofas u. ä.) sind auf dem Sportplatz verboten.
- Der Verzehr von Speisen, sowie das Rauchen sind nur außerhalb von Laufflächen und des Spielfeldes gestattet. Auf den Laufflächen und auf dem Spielfeld dürfen nur Getränke in unzerbrechlichen Flaschen benutzt werden.
- Abfall ist in die vorhandenen Mülleimer auf dem Sportplatz zu entsorgen.
- Sollten mehrere Gruppen den Sportplatz gleichzeitig benutzen wollen, so erfolgt dies unter gegenseitiger Rücksichtnahme.
- Die gültige Sportstättensatzung ist zu beachten.

Vielen Dank für Euer Fairplay!

GARTENSTADTHAAN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sportstättenordnung
Sportplatz Gruiten

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	08:00 – 22:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 21:00 Uhr
Sonntag und Feiertage:	09:00 – 19:00 Uhr

Verhaltensregeln:

- **Das Betreten des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.**
- Der Vereinssport hat Vorrang vor Einzelsportlern oder privaten Gruppen.
- Eine sachgerechte und schonende Nutzung ist zwingend einzuhalten, dabei sind insbesondere **keine** Gegenstände und Spielsachen mitzubringen, die Verletzungen und/oder Schäden an der Anlage verursachen.
- Fahrzeuge sämtlicher Art (Roller, Fahrräder, Skateboards, Mofas u.ä.) sind auf dem Sportplatz verboten.
- Der Verzehr von Speisen, sowie das Rauchen sind nur außerhalb von Laufflächen und des Spielfeldes gestattet. Auf den Laufflächen und auf dem Spielfeld dürfen nur Getränke in unzerbrechlichen Flaschen benutzt werden.
- Abfall ist in die vorhandenen Mülleimer auf dem Sportplatz entsorgen.
- Sollten mehrere Gruppen den Sportplatz gleichzeitig benutzen wollen, so erfolgt dies unter gegenseitiger Rücksichtnahme.
- Die gültige Sportstättensatzung ist zu beachten.

Vielen Dank für Euer Fairplay!